

**Rechtsverordnung
der Stadt Oberursel (Taunus) über den Betrieb von Taxen
- Taxenordnung -**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 562), hat der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) mit Beschluss vom 24.07.2006 verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für die Personenbeförderung mit vom Magistrat genehmigten Taxen innerhalb der Stadt Oberursel (Taunus).

**§ 2
Bereitstellen von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur auf den nach der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichneten Taxenständen bereitgestellt werden.
- (2) Bei Bedarf kann der Magistrat bestehende Taxenstände aufheben, beschränken, erweitern oder weitere Taxenstände einrichten.

**§ 3
Ordnung auf den Taxenständen**

- (1) Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (2) Die Taxen müssen durch ständige Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen, insbesondere in Bezug auf Raucher- und Nichtraucher-Taxen, frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Das gleiche gilt, wenn ein Taxi über Funk oder von der ortsfesten Rufanlage einen Fahrauftrag erhält.
- (4) Die Anfahrt zu dem Besteller ist unverzüglich und auf dem kürzesten Wege auszuführen.

- (5) In Sichtweite eines Taxenstandes dürfen Fahrgäste nur aufgenommen werden, wenn am Taxenstand keine anderen Fahrgäste warten.
- (6) Ortsfeste Rufanlagen sind vom benutzungsberechtigten Fahrzeugführer des ersten Taxis zu bedienen. Der Besteller ist zu fragen, ob er ein Taxi mit oder ohne Rauchverbot (§ 26 Abs. 2 BOKraft) wünscht. Kann der Auftrag von dem Fahrzeugführer ausgeführt werden, ist er anzunehmen. Sofern der Fahrzeugführer über das gewünschte Taxi nicht verfügt, hat er das Gespräch dem nächsten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer mit dem gewünschten Taxi weiterzugeben, der den Auftrag annehmen muss. Bei Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer des Taxis zu nennen.
- (7) Taxen sind in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Die Motoren dürfen während der Wartezeit nicht laufen.
- (8) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenständen nachzukommen.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Die Taxiunternehmer sind verpflichtet, jedes Taxi mindestens jeden zweiten Tag für die Dauer einer Schicht von wenigstens acht Stunden bereitzustellen.
- (2) Kann ein Taxi nicht entsprechend Absatz 1 bereitgestellt werden, ist der Magistrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen, es sei denn, die Ursache ist ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeuges, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben wird.
- (3) Die Taxiunternehmer können die Bereitstellung von Taxen durch einen gemeinsam aufgestellten Dienstplan regeln. Dabei sind die Arbeitszeitvorschriften und die zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen. Der Dienstplan und dessen Änderung bedürfen der Zustimmung des Magistrats.
- (4) Der Magistrat kann bei Bedarf selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 3 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (5) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und Taxifahrern einzuhalten.

§ 5 Betrieb von Funkgeräten

- (1) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. Der neue Auftrag darf jedoch erst nach Beendigung des alten ausgeführt werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.

§ 6 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Rechtsverordnung und der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr in Oberursel (Taunus) in der jeweils gültigen Fassung sowie einen Stadtplan und ein Straßenverzeichnis von Oberursel (Taunus), die nicht älter als drei Jahre sind, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, während des Bereithaltens der Taxe und der Ausführung von Beförderungsaufträgen im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit seinem Lichtbild und seinem Ruf- und Familiennamen anzubringen. Das Lichtbild muss aktuell sein und mindestens Passbildgröße haben. Die Namen müssen mit Druckbuchstaben in einer Höhe von mindestens 0,5 cm geschrieben sein.

§ 7 Beförderungstarif

Der Beförderungstarif ist in der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr in Oberursel (Taunus) geregelt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Taxiunternehmer oder Taxifahrer entgegen § 2 Abs. 1 und 2 ein Taxi außerhalb der gekennzeichneten Taxistände bereithält,
2. als Taxifahrer entgegen § 3 Abs. 1 auf den Taxenständen die Reihenfolge nicht einhält, nicht unverzüglich nachrückt oder ein Taxi in einer den Verkehr oder Fahrgäste behindernden Weise aufstellt,
3. als Taxifahrer entgegen § 3 Abs. 2 nicht die Fahrbereitschaft eines Taxis durch ständige Anwesenheit gewährleistet,

89.4

4. als Taxifahrer entgegen § 3 Abs. 3 das Recht eines Fahrgastes auf freie Wahl des Taxis nicht beachtet,
5. als Taxiunternehmer oder Taxifahrer entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1 ein Taxi nicht in sauberem und gepflegtem Zustand bereitstellt,
6. als Taxifahrer entgegen § 3 Abs. 7 Satz 2 ein Taxi auf einem Taxenstand instand setzt oder wäscht,
7. als Taxiunternehmer entgegen § 4 Abs. 1 ein Taxi nicht mindestens jeden zweiten Tag für die Dauer einer Schicht von wenigstens acht Stunden bereitstellt,
8. als Taxiunternehmer oder Taxifahrer entgegen § 4 Abs. 5 den Dienstplan nicht einhält,
9. als Taxifahrer entgegen § 6 Abs. 1 einem Fahrgast auf dessen Verlangen keine Einsicht in die dort genannten Vorschriften oder Unterlagen gewährt,
10. als Taxiunternehmer oder Taxifahrer entgegen § 6 Abs. 2 das vorgeschriebene Schild nicht anbringt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Oberursel (Taunus) über den Betrieb von Taxen - Taxenordnung - vom 20.12.1976 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 25.07.2006

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 29.07.2006